

Sozialkunde/Wirtschaftslehre

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundlagen der dualen Ausbildung	1
1.1 Wesen und Gliederung der dualen Ausbildung	2
1.2 Ausbildungsvertrag und Ausbildungsordnung	5
1.3 Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Betriebe	9
1.4 Wichtige Gesetze und Verordnungen	11
1.5 Wiederholungsfragen	11

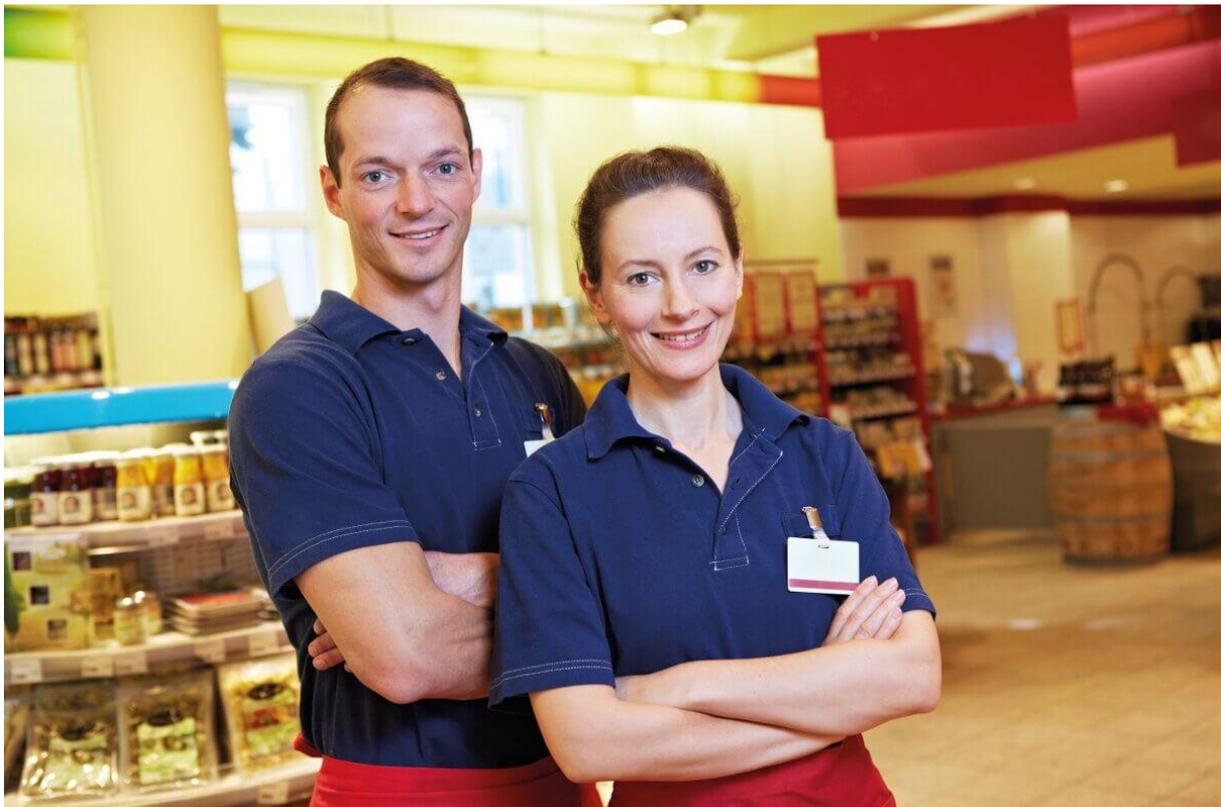
1 Grundlagen der dualen Ausbildung

Situation

Mit dem nunmehr erfolgten Beginn Ihrer Berufsausbildung liegt ein neuer Lebensabschnitt vor Ihnen, der Ihnen einerseits neue Herausforderungen abverlangt und Ihnen andererseits auch gewisse „Spielregeln“ in Form eines Orientierungsrahmens vorgibt. Haben Sie sich eigentlich schon einmal die folgenden Fragen hinsichtlich Ihrer Berufsausbildung gestellt?

Fragestellungen:

1. Was ist unter einer **dualen Ausbildung** Zu verstehen? Wie ist diese gegliedert?
2. Welche Aspekte und Inhalte sind in Ihrem **Ausbildungsvertrag** geregelt?
3. Welche **Rechte und Pflichten** haben Sie **als Auszubildender**?
4. Welche **Rechte und Pflichten** hat Ihr **Ausbildungsbetrieb**?
5. Welche **Gesetze und Verordnungen** sollten Sie im Hinblick auf Ihre Ausbildung und Ihre Arbeitstätigkeit kennen?



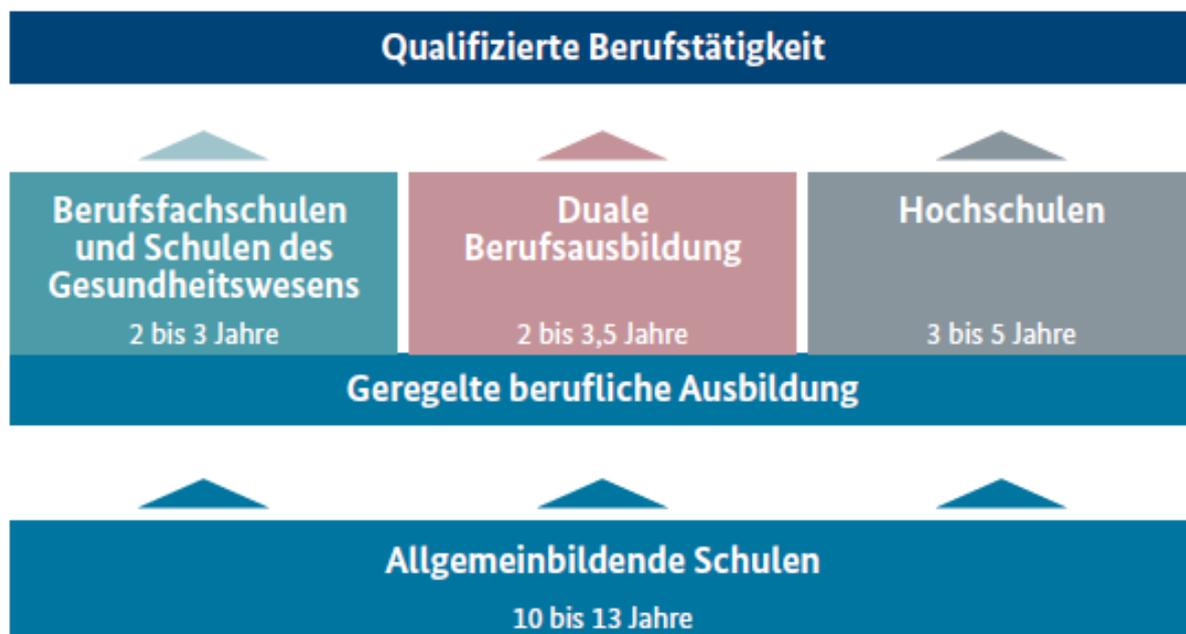
1.1 Wesen und Gliederung der dualen Ausbildung

Von der Schule in den Beruf

Für eine berufsbezogene Ausbildung gibt es in Deutschland grundsätzlich drei Wege: die **duale Berufsausbildung**, eine Ausbildung in Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens sowie ein Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule.

Alle Ausbildungswege setzen voraus, dass zumindest die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist – in der Regel mindestens zehn Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule.

Von der Schule in den Beruf



Duale Berufsausbildung

In Deutschland entscheidet sich jedes Jahr rund die Hälfte der Schulabgänger/Schulabgängerinnen für eine **duale Berufsausbildung**. Es wird **an zwei Orten gelernt**: im **Betrieb** und in der **Berufsschule**. Auszubildende sind also gleichzeitig Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Schüler/Schülerinnen. Sie schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb ab. Dort erlernen sie einen der über 300 anerkannten Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO).

Je nach Beruf dauert die Ausbildung zwischen zwei und dreieinhalb Jahren. Eine Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. Neben der Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht gelten für die Aufnahme einer dualen Ausbildung keine weiteren schulischen Voraussetzungen.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Auszubildenden ein Kammerzeugnis (im Handwerk einen Gesellenbrief) über die erfolgreich absolvierte Ausbildung. Damit wird ihnen die berufliche Handlungsfähigkeit in einem der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe bescheinigt.

Kompetente Lehrkräfte in der Berufsschule und qualifiziertes betriebliches Ausbildungspersonal spielen eine zentrale Rolle für die Qualität der dualen Ausbildung.

Die **Kombination aus Praxis und Theorie**, auf der das deutsche **duale System der Berufsausbildung** beruht, findet international große Beachtung.

Duale Berufsausbildung



- **Lernorte:**
 - Betrieb**
(insb. Betriebe der Wirtschaft sowie vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, z. B. öffentlicher Dienst)
 - Berufsschule**
- **Abschluss:** Staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO (in der Regel Kammerzeugnis)
- **Voraussetzung:** Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht (kein Abschluss erforderlich)
- **Dauer:** 2, 3 oder 3,5 Jahre – auch in Teilzeit möglich

Elemente der dualen Berufsausbildung

Der Name „**duale Berufsausbildung**“ beschreibt das Prinzip: **Zwei Partner teilen sich an zwei Lernorten – dem Betrieb und der Berufsschule – die Verantwortung für die Berufsausbildung.**

Ein Betrieb schließt einen **Ausbildungsvertrag** mit einem Jugendlichen (Auszubildenden) über ein Ausbildungsverhältnis in einem „anerkannten Ausbildungsberuf“ ab. Er vermittelt die Ausbildungsinhalte, die in der **Ausbildungsordnung** vorgeschrieben sind. Der Betrieb organisiert die Ausbildung auf der Grundlage der geltenden Ausbildungsordnung und eines betrieblichen Ausbildungsplans, der Teil des mit dem Auszubildenden geschlossenen Ausbildungsvertrages ist.

Die betriebliche Ausbildung wird **begleitet durch den Unterricht an einer Berufsschule**. Auf der Grundlage des **Rahmenlehrplanes** erhalten die Auszubildenden in der Berufsschule fachtheoretischen und fachpraktischen sowie allgemeinbildenden Unterricht.

Elemente der dualen Berufsausbildung



Duale Berufsausbildung – Lernort Betrieb

Die Ausbildung im Betrieb erfolgt:

- an 3 bis 4 Tagen pro Woche oder in Unterrichtsblöcken
- überwiegend am Arbeitsplatz bzw. in (innerbetrieblichen) Ausbildungswerkstätten oder als Verbundausbildung mit Partnerbetrieben
- auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung
- im Rahmen eines Ausbildungsvertrages



Duale Berufsausbildung – Lernort Schule

Die Ausbildung in der Berufsschule erfolgt:

- an 1 bis 2 Tagen pro Woche oder in Unterrichtsblöcken
- auf der Grundlage eines Rahmenlehrplans unter Verantwortung der Länder
- im Rahmen gesetzlicher Schulpflicht
- und vermittelt fachliche und allgemeinbildende Kompetenzen



1.2 Ausbildungsvertrag und Ausbildungsordnung

Die **betriebliche Ausbildung** wird durch einen **am allgemeinen Arbeitsrecht angelehnten** und auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossenen **Vertrag vereinbart**. Er enthält einige Besonderheiten und steht unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle der zuständigen Stellen (i. d. R. Kammern). Ohne deren Prüfung und Registrierung wird der zwischen Betrieb und Auszubildender oder Auszubildendem geschlossene **Ausbildungsvertrag** nicht wirksam.

Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalt und Prüfungsanforderungen sind in den **Ausbildungsordnungen** geregelt. Im Vertrag verpflichtet sich der **Betrieb**, die **Vermittlung aller in der jeweiligen Ausbildungsordnung beschriebenen Ausbildungsinhalte** – und damit die **volle berufliche Handlungsfähigkeit** der/des Auszubildenden – **sicherzustellen**.

Je nach Beruf dauert die Berufsausbildung zwischen zwei und dreieinhalb Jahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildungszeit auf gemeinsamen Antrag von Betrieb und Auszubildendem bzw. Auszubildender verkürzt werden. Kriterien hierfür sind berufliche oder schulische Vorkenntnisse sowie überdurchschnittliche Leistungen während der Ausbildung. Die Ausbildung kann auch in Teilzeit stattfinden.

Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen Antrag hin bis zur nächsten Abschlussprüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

Inhalte des Ausbildungsvertrags

Duale Berufsausbildung – Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

- **Ausbildungsdauer**
Sie richtet sich nach der Ausbildungsordnung.
- **Beginn und Ende**
Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Dauer verkürzt oder verlängert werden.
- **Ausbildungsinhalte**
Ein betrieblicher Ausbildungsplan ist Bestandteil (Anhang) des Vertrages.
- **Kündigung**
Nach Ablauf der Probezeit besteht weitgehender Kündigungsschutz.
- **Ausbildungszeit und Urlaub**
Die Arbeitszeit regelt u. a. das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).
Die Ausbildung kann auch in Teilzeit stattfinden.
Es besteht ein Urlaubsanspruch.
- **Vergütung der Auszubildenden**
Die Höhe richtet sich nach dem relevanten Tarifvertrag.



Der Ausbildungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ▶ Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- ▶ die Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- ▶ Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- ▶ die Dauer des Urlaubs
- ▶ Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- ▶ die Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann
- ▶ die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- ▶ Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind
- ▶ die Dauer der Probezeit
- ▶ Form des Ausbildungsnachweises

Die Ausbildungsordnung

Ausbildungsordnungen legen als bundeseinheitliche Rechtsverordnungen **Mindeststandards für die betriebliche Ausbildung im Rahmen der dualen Berufsausbildung** fest. Sie regeln die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung im Lernort Betrieb und stellen die Basis der betrieblichen Ausbildungspläne dar. Grundlage für die Ausbildungsordnung sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO).

Dadurch wird sichergestellt, dass die jeweilige Ausbildung bundesweit auf einem annähernd gleichen bzw. vergleichbaren Niveau durchgeführt und geprüft wird.

Ausbildungsordnungen spiegeln den aktuellen Qualifikationsbedarf der Wirtschaft wider und sind kompetenzorientiert und zukunftsfähig gestaltet. So erzeugt eine veränderte Berufspraxis durch gesellschaftliche Trends und technische Neuerungen, wie beispielweise die Digitalisierung, einen Bedarf nach entsprechend ausgebildeten Fachkräften. Daher werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsordnungen bedarfsgerecht modernisiert und wenn notwendig auch neue Berufe geschaffen.

In den neuen Ausbildungsordnungen steigen in der Regel die Anforderungen an die kognitiven, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten der Auszubildenden. Abstraktionsfähigkeit, informationstechnisches Wissen und Verallgemeinerungsfähigkeit sind in vielen Berufen heute selbstverständlich. Auch die Anforderungen an interkulturelle und fremdsprachliche Qualifikationen steigen. Seit 2005 können deshalb zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland absolviert werden.

Duale Berufsausbildung – Ausbildungsordnung

„Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.“ § 4 Abs. 2 BBiG/§ 25 Abs. 2 HwO

Die **Ausbildungsordnung** regelt insbesondere:

- Staatliche Anerkennung des Berufs
- Bezeichnung des Ausbildungsberufs
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsberufsbild (Mindestanforderungen)
- Ausbildungsrahmenplan (Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung)
- Prüfungsanforderungen

The slide features a background image of a fountain pen resting on a document with text and lines, suggesting a formal or legal context.

Bundesrechtlicher Rahmen (BBiG/HwO)

Alle Beteiligten der dualen Berufsausbildung handeln konsensorientiert nach **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** und **Handwerksordnung (HwO)**. In ihnen sind **grundlegende Standards für den betrieblichen Teil der Berufsausbildung** festgeschrieben, die die Rahmenbedingungen u. a. für die berufliche Ausbildung und das Prüfungswesen schaffen. Zentral ist die im BBiG/HwO vorgeschriebene Ausbildungsordnung, die für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf von dem jeweils zuständigen Bundesministerium erlassen wird.

Das BBiG wurde 1969 erlassen. Es fasst die unterschiedlichen, historisch entstandenen Regelungen zur Berufsbildung zu einem bundeseinheitlichen rechtlichen Rahmen zusammen und wurde 2005 novelliert. Im Mittelpunkt standen Strukturanpassungen zur Chancenverbesserung der Auszubildenden auf dem Arbeitsmarkt. Die HwO von 1953 in der Neufassung von 1998 blieb mit Rücksicht auf die Tradition des Handwerks erhalten, wobei die dortigen Regelungen zur Berufsausbildung im Wesentlichen mit dem BBiG abgestimmt sind.

Neben BBiG und HwO sind weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete für die berufliche Aus- und Weiterbildung verbindlich. So gelten auch für den Ausbildungsvertrag die für Arbeitsverträge gültigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, soweit nicht im BBiG/HwO spezielle Regelungen vorgeschrieben sind.

Gesetzliches Beratungsorgan der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung ist der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). In ihm wirken mit gleichem Stimmenanteil Beauftragte der Arbeitgeber und Gewerkschaften, der Länder und des Bundes zusammen.



Bundesrechtlicher Rahmen (BBiG/HwO)

- Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO) bilden den bundesrechtlichen Rahmen für die Rechtsverordnungen der beruflichen Aus- und Fortbildung.
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten auch für die betriebliche Ausbildung, z. B. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Jugendarbeitsschutzgesetz (JASchG), Sozialgesetzbuch (SGB), Mutterschutzgesetz (MSchG), Ausbildereignungsverordnung (AEVO), Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).
- Gesetzliches Beratungsorgan der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung ist der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

1.3 Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Betriebe

Was ein Azubi darf und was nicht, was er tun muss und was nicht, ist gesetzlich genau festgelegt. Die **Rechte und Pflichten eines Azubis sowie der Ausbildungsbetriebe** sind geregelt durch das Berufsbildungsgesetz BBiG, die Handwerksordnungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Ausbilder-Eignungsverordnung und andere Gesetze und Bestimmungen.

Die Rechte der Auszubildenden entsprechen dabei quasi den Pflichten der Ausbildungsbetriebe ... und umgekehrt:

Pflichten der Ausbildungsbetriebe / Rechte der Auszubildenden	Pflichten der Auszubildenden / Rechte der Ausbildungsbetriebe
<p>Ausbildungspflicht Ausbildende sind verpflichtet, Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen planmäßig zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.</p>	<p>Lernpflicht Auszubildende haben sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.</p>
<p>Freistellung für Berufsschulunterricht Ausbildende müssen Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anhalten und dafür freistellen.</p>	<p>Teilnahme am Berufsschulunterricht Auszubildende haben die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen und sich aktiv um den Erwerb der dargebotenen Lernstoffe zu bemühen.</p>
<p>Freistellung für außerbetriebliche Ausbildung Ausbildende sind verpflichtet, Auszubildende für die vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.</p>	<p>Teilnahme an außerbetrieblicher Ausbildung Auszubildende sind verpflichtet, an den im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen.</p>
<p>Freistellung für Prüfungen Ausbildende haben Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.</p>	<p>Teilnahme an Prüfungen Auszubildende haben die Pflicht, an den durch die Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen teilzunehmen.</p>
<p>Benennung weisungsberechtigter Personen Ausbildende sind verpflichtet, Auszubildenden die weisungsberechtigten Personen bekanntzumachen.</p>	<p>Weisungsgebundenheit Auszubildende sind verpflichtet, den Weisungen weisungsberechtigter Personen zu folgen.</p>
<p>Aufsichtspflicht Ausbildende sind verpflichtet, minderjährige Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung zu beaufsichtigen.</p>	<p>Einhaltung der Ordnung Auszubildende haben die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungsvorschriften zu beachten.</p>

Pflichten der Ausbildungsbetriebe / Rechte der Auszubildenden	Pflichten der Auszubildenden / Rechte der Ausbildungsbetriebe
<p>Ausbildungsnachweiskontrolle Ausbildende haben Auszubildende zum Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.</p>	<p>Ausbildungsnachweisführung Auszubildende sind verpflichtet, die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch zu führen und regelmäßig vorzulegen.</p>
<p>Bereitstellung der Ausbildungsmittel Ausbildende haben Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.</p>	<p>Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel Auszubildende haben die zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln.</p>
<p>Urlaubsgewährung Ausbildende sind verpflichtet, Auszubildenden einen möglichst zusammenhängenden Urlaub nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu gewähren.</p>	<p>Erholungspflicht Auszubildende sind verpflichtet, während des Urlaubs jede dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu unterlassen.</p>
<p>Vergütungspflicht Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu zahlen.</p>	<p>Benachrichtigungspflicht bei Fernbleiben Auszubildende sind verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen Auszubildenden unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten. Wird wegen Krankheit länger als drei Tage die Berufsschule versäumt, muss der klassenleitenden Lehrkraft spätestens am vierten Tag entweder eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes vorgelegt werden, dass im Betrieb eine ärztliche Bescheinigung vorgelegen hat.</p>
<p>Zweckgebundene Übertragung von Aufgaben Ausbildende müssen Auszubildenden ausschließlich Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften angemessen sind.</p>	<p>Sorgfältige Ausführung von Aufgaben Auszubildende haben die Aufgaben, die im Rahmen einer zweckgebundenen Berufsausbildung aufgetragen werden, sorgfältig zu verrichten.</p>
<p>Zeugnispflicht Ausbildende haben Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.</p>	<p>Geheimhaltungspflicht Auszubildende sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.</p>

